



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 06.06.2006 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

218. Universitätslehrgang „ICMS – International Cultural Management Studies: Research, Teaching and Organisation“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 den am 16. Mai 2006 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrgangs „ICMS – International Cultural Management Studies: Research, Teaching and Organisation“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang ICMS – International Cultural Management Studies: Research, Teaching and Organisation an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

Kulturwissenschaft und Kulturmanagement (im folgenden KW und KM genannt) sind Disziplinen, deren Kennzeichen eine enge Verschränkung von Theorie und Praxis ist. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für KW und KM müssen daher die wissenschaftliche Vermittlung von Kulturtheorie und Kulturbegriffen übernehmen, Kenntnisse über das dynamische Feld der Gegenwartskunst mit den unterschiedlichen Sparten ebenso vermitteln wie anwendungsorientiertes betriebswirtschaftliches Wissen für Kulturorganisationen. Unter Berücksichtigung dieser sehr speziellen Voraussetzungen, sollen durch die Weiterbildung von Dozentinnen und -Dozenten, bzw. Institutsleiterinnen und -leitern aus den Disziplinen KW und KM im Universitätslehrgang ICMS, ein Beitrag zur Anhebung der Qualität von europaweiten KW und KM-Ausbildungen geleistet und neue Qualitätsstandards in der Forschung und der Lehre von KW und KM gesetzt werden.

Das Ziel des Universitätslehrgangs ICMS ist es, die Studierenden mit methodischem, institutionellem und anwendungsorientiertem Wissen in den Bereichen Kulturmanagement-Forschung und -Lehre auszustatten. Sie werden in die Lage versetzt, Institute für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft (KW und KM) zu organisieren und zu leiten, Bildungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen (Kulturmanagerinnen und -manager, Kulturunternehmerinnen und -unternehmer, Kulturvermittlerinnen und -vermittler, Kulturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler) zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Als Institute für KW und KM sind universitäre und privatwirtschaftlich geführte Institute zu verstehen, die sich der Forschung und Vermittlung von Inhalten widmen, die

Beitrag zur wissenschaftlichen Reflexion und Vernetzung, aber auch für die Berufspraxis leisten. Diese Institute verbinden Ansätze der Gesellschafts- und Kulturanalyse verschiedener Wissenschaftstraditionen sowie Kompetenzen aus historischen, philologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Traditionen mit aktuellen Entwicklungen in den internationalen Kulturwissenschaften aber auch dem aktuellen Kulturmanagement, wenden transdisziplinäre Methoden an und kooperieren über Fach- und Fakultätsgrenzen hinweg.

Besonderes Augenmerk wird im Universitätslehrgang ICMS auf die Europäische Dimension in der Lehre und Forschung gelegt. Den Studierenden werden Kenntnisse zur Durchführung europäischer Forschungs- und Bildungsprogramme ebenso vermittelt wie Methoden der interkulturellen Kommunikation. Im Rahmen der angebotenen Lehrveranstaltungen findet eine fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen europäischen und außereuropäischen Theorien des Kulturmanagements statt. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ICMS werden somit in der Lage sein, ihre Bildungsangebote auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwickeln bzw. zu adaptieren mit dem Ergebnis einer Sicherung bzw. Steigerung der Qualität der jeweiligen Bildungsangebote. Im Studium wird besonderer Wert auf einen internationalen Austausch und projektbasiertes Lernen gelegt. In das Lehrangebot werden Lehrveranstaltungen integriert, die die interkulturelle Kooperationskompetenz fördern und die den Grundstein für spätere Kooperationen der KW- und KM-Institute legen.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang ICMS beträgt 90 ECTS-Punkte.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ICMS ist:

a) ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Magister- oder Diplomstudium sowie der Nachweis einer einschlägigen, mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Lehre und Forschung des Kulturmanagements, d.h. seit mindestens drei Jahren im Fach Kulturmanagement zu unterrichten oder zu forschen bzw. ein KW- oder KM-Institut zu leiten oder

b) ein anderes gleichwertiges, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium sowie der Nachweis einer einschlägigen, mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Lehre und Forschung des Kulturmanagements, d.h. seit mindestens drei Jahren im Fach Kulturmanagement zu unterrichten oder zu forschen bzw. ein KW- oder KM-Institut zu leiten. Fachlich in Frage kommende abgeschlossene Studien sind geistes- und kulturwissenschaftliche, human- und sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen sowie weitere Studienrichtungen, wenn von der Bewerberin oder vom Bewerber ein Kulturschwerpunkt im Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter ist ermächtigt, auch Personen ohne abgeschlossenem Universitätsstudium in den Universitätslehrgang aufzunehmen, sofern diese Personen eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Lehre und Forschung des Kulturmanagements vorweisen können, d.h. seit fünf Jahren im Fach Kulturmanagement unterrichten oder forschen bzw. ein KW- oder KM-Institut leiten.

Über diese Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter zu entscheiden.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Eine Überprüfung der Kenntnisse findet zum einem durch das Aufnahmeverfahren selbst (§ 4 Abs. 5) statt und zum anderen kann die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter über eine weitere Art des Nachweises entscheiden.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer weiteren Fremdsprache außer Englisch abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich (in Englisch) und mündlich (deutsch oder englisch). Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens, der in der Regel 15 Fragen umfasst, Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen im Fach Kulturmanagement erfragt. Ergänzend dazu kann gleichzeitig die Fähigkeit, sich in Englisch auszudrücken, beurteilt werden. Bei positiver Beurteilung des Bewerbungsbogens durch die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter folgt ein persönliches Aufnahmegespräch mit ein bis zwei Mitgliedern des Auswahlkomitees, in dem einzelne Aspekte des Bewerbungsbogens vertieft werden. Das Auswahlkomitee besteht aus der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der organisatorischen Leiterin oder dem Leiter. Alternativ dazu kann die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter noch weitere Personen, die Expertin oder Experte in einem in § 6 Abs. 2 erwähnten Fachgebiet sind, hinzuziehen.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter gemeinsam in Absprache mit dem Auswahlkomitee, nach dem in § 4 Abs. 5 erläuterten Aufnahmeverfahren.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst vier Pflicht-Kernmodule, das Abfassen einer Master-Thesis und die Abschlussprüfung.

(1) Übersicht der Pflichtmodule

- | | |
|---|---------|
| a) Forschung und Theorie des Kulturmanagements | 18 ECTS |
| b) Lehrmethoden und Wissensvermittlung | 21 ECTS |
| c) Organisationsentwicklung | 18 ECTS |
| d) Internationale Kooperationen und Public Private Partnerships | 13 ECTS |

(2) Modulbeschreibung

a) Forschung und Theorie des Kulturmanagements

Kompetenzen

Kulturwissenschaft und Kulturmanagement als Berufsfeld bzw. Disziplin ist Gegenstand unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen (z.B. Kunstgeschichte, Soziologie, Theaterwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre). Der Diskurs ist dementsprechend uneinheitlich und in stetiger Veränderung begriffen. Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden die historische Entwicklung des Begriffs (seit den späten 1970er Jahren) in Europa und im angelsächsischen Raum, sowie die aktuellen Theorien und Diskussionen mit dem Fokus auf Mittel- und Osteuropa. Kulturpolitik nimmt Einfluss auf die Kulturwissenschaft und prägt das Handlungsfeld des Kulturmanagements. Dementsprechend werden die Grundlagen europäischer Kulturpolitiken vermittelt. In der Praxis verfügen Dozentinnen und Dozenten bzw. Institutsleiterinnen und -leiter im Bereich KW und KM über keine Ausbildung im Bereich der Erwachsenenbildung – in diesem Modul erhalten sie theoretisches Grundlagenwissen, das die Qualität ihrer Bildungsangebote (Lehrgänge, Vorlesungen, Sommerakademien) und ihrer Forschungsarbeiten sichert und steigert.

Inhalte/Themenschwerpunkte

Das Modul bietet eine Einführung in die Kulturwissenschaft und die Theorie des Kulturmanagements, wobei darauf Wert gelegt wird, unterschiedliche Disziplinen einzubeziehen (verstärkt sollen hier auch Gastdozentinnen und Gastdozenten aus den jeweiligen Fakultäten eingeladen werden). Im Vergleich vom europäischen, eher kulturpolitisch geprägten Diskurs mit dem angelsächsischen, eher marktorientierten, soll vor allem am Begriff der „Europäischen Dimension“ und der Auseinandersetzung mit Mittel- und Osteuropa gearbeitet werden. Die Geschichte und Struktur europäischer Kulturpolitik werden in diesem Kontext ebenfalls behandelt, wobei zugleich Wissen über Förderprogramme und Kooperationsprojekte vermittelt wird. Die Theorie der Erwachsenenbildung behandelt den aktuellen Stand der Diskussion und bildet den allgemeinen theoretischen Hintergrund für das Modul „Lehrmethoden und Wissensvermittlung“.

b) Lehrmethoden und Wissensvermittlung

Kompetenzen

In diesem Modul evaluieren die Studierenden ihren Unterricht und ihre Lehrmethoden, sie erweitern und verfeinern ihren Unterrichtsstil und lernen innovative Methoden anzuwenden. Es soll auch der Austausch und Vergleich der Berufserfahrungen der Studierenden, ein gegenseitiger Know-how-Transfer, vor allem auch im Bereich der Didaktik stattfinden. Da sich die Lehrgangsguppe aus internationalen Fachleuten zusammensetzt, spielt hier das Thema der interkulturellen Kommunikation eine entscheidende Rolle. Die Studierenden erwerben in diesem Modul Grundkenntnisse in interkultureller Kommunikation, mit dem Ziel, dieses Thema in ihren Curricula stärker als bisher zu verankern und anzuwenden. Weiters werden die Studierenden in die Lage versetzt, e-learning in ihrer Lehre einzusetzen und ihre Kompetenzen im Bereich der Internetnutzung für internationale Kooperationen zu verbessern.

Inhalte/Themenschwerpunkte

Das Modul „Lehrmethoden und Wissensvermittlung“ widmet sich den Schwerpunkten Lehrplanentwicklung, Lehrmethoden, Didaktik, interkulturellem Lernen und e-learning, wobei es eine enge Verschränkung zwischen den Inhalten und den methodischen Ansätzen in diesem Modul gibt. Die vorgetragenen Inhalte werden in Workshops angewandt und erprobt, ein eigenes e-learning tool wird für den Lehrgang und seine Studierenden entwickelt und findet praktischen Einsatz bei den peer groups und beim selbstorganisierten Lernen.

c) Organisationsentwicklung

Kompetenzen

Dieses Modul trägt den Anforderungen Rechnung, die hinsichtlich der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung an Universitäten gestellt werden. Institute, die KW und KM unterrichten, befinden sich in einem ständigen Spannungsfeld von Theorie und Praxis und stehen vor der Herausforderung, auf wissenschaftlich argumentierten Grundlagen, sehr praxisorientiertes Anwendungswissen zur Verfügung zu stellen. Die Studierenden erlernen Techniken der Qualitätssicherung und Evaluierung eines Fortbildungsinstituts und evaluieren und erweitern ihre Führungskompetenzen. Sie werden in die Lage versetzt, sowohl die Auswahl der Vortragenden aus Wissenschaft und Praxis als auch das zielgruppenspezifische Aufbereiten ihrer Angebote professionell durchzuführen.

Inhalte/Themenschwerpunkte

Im Bereich von Leadership und Teambuilding wird sehr personenorientiert in Kleingruppen an der Erweiterung der persönlichen Kompetenzen als Instituts- bzw. Projektleiter gearbeitet. Personalentwicklung als eines der zentralen Themen im Zusammenhang mit Organisationsentwicklung im universitären Kontext, widmet sich den Fragen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung, der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterqualifizierung u.ä. im universitären Zusammenhang. Modelle, die für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich geeigneten Qualitätssicherung und Evaluierungsmethoden werden vorgestellt und auch praktisch anhand von Fallbeispielen erprobt.

d) Internationale Kooperationen und Public Private Partnerships

Kompetenzen

Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung und Durchführung von internationalen Kooperationsprojekten im Kultur- bzw. Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Sie sind in der Lage, grenzüberschreitende Projekte mit anderen Universitäten, aber auch mit Partnern aus der Wirtschaft durchzuführen (Public Private Partnerships). Bereits während des Lehrgangs führen die Studierenden in Kleingruppen solche Projekte durch. Die Studierenden lernen Anlaufstellen und Kommunikationsplattformen für internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung kennen.

Inhalte/Themenschwerpunkte

Es wird ein Überblick über europäische und transnationale Förderprogramme gegeben und deren Zielsetzungen und Logiken vermittelt. Das Modul stellt die Potenziale ausgewählter Partnerländer Österreichs in Forschung und Bildung, strategische Entwicklungen in der Forschungs-, und Bildungspolitik, rechtliche Rahmenbedingungen für die internationale Kooperation, wichtige bi- und multilaterale Programme und Projekte vor. Strategien europäischer und nationaler Bildungspolitiken werden vermittelt.

(3) Modulzusammensetzung

a) Forschung und Theorie des Kulturmanagements

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
SE + UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Theorien Kulturmanagement	Prüfungsimmanent
SE + EX (6 ECTS, 4 SSt.)	Kultur- und Bildungspolitik	Prüfungsimmanent
SE + UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Theorien Erwachsenenbildung	Prüfungsimmanent

b) Lehrmethoden und Wissensvermittlung

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
SE + UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Lehrplanentwicklung	Prüfungsimmanent
SE + UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Lehrmethoden	Prüfungsimmanent
UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Interkulturelles Lernen	Prüfungsimmanent
Projekt SE (6 ECTS, 6 SSt.)	e-learning	Prüfungsimmanent

c) Organisationsentwicklung

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
SE + UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Teambuilding/Leadership	Prüfungsimmanent
SE + UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Qualitätssicherung/Evaluierung	Prüfungsimmanent
UE (6 ECTS, 4 SSt.)	Personalentwicklung	Prüfungsimmanent

d) Internationale Kooperationen und Public Private Partnerships

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
Projekt SE + EX (5 ECTS, 4 SSt.)	Internationales Kooperationsprojekt (Peer groups)	Prüfungsimmanent
SE + Projekt SE + EX (8 ECTS, 6 SSt.)	Forschungsprogramme (Case Study)	Prüfungsimmanent

(4) eLearning im Rahmen des Universitätslehrgangs ICMS:

Der Einsatz von eLearning dient der Evaluierung und des internationalen Vergleichs sowie der Erweiterung der Kompetenzen der Studierenden für die praktische Umsetzung von eLearning im Rahmen ihrer jeweiligen Universitäten bzw. Instituten. ICMS versteht eLearning als sinnvolle, mediendidaktische und vor allem kontinuierlich Ergänzung der konzentrierten und kompakten Präsenzphasen. Es werden u.a. folgende eLearning-Szenarien angewandt: asynchrones Online-Lernen, synchrones Online-Lernen, blended Learning, web Based Trainings (WBTs). Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zum Projektmanagement für eLearning-Projekte vor allem im internationalen Hochschulkontext.

Schwerpunkte des Einsatzes von eLearning sind:

- Konzeptumsetzung für Projekte im Bereich eLearning
- Auswahl, Bewertung und Einsatz von Online-Kommunikationstools
- Onlinekooperation und -kommunikation in Lernkontexten
- Didaktische Wissensorganisation und Nutzung digitaler Ressourcen
- eModeration und zielorientiertes Arbeiten in interdisziplinären Teams

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ICMS ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 20 ECTS bewertet. Die Master-Thesis soll ein Thema aus dem Bereich der Kulturmanagementlehre oder Kulturmanagementforschung bzw. der Organisationsentwicklung eines Kulturmanagement-Instituts beleuchten. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben.

(6) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(7) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten.

(8) Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(9) Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Übungen (UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und dem Referat (schriftlich und/oder mündlich).

b) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Referat und der Mitarbeit (Diskussion).

c) Projektseminare (Projekt SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Projektbericht bzw. Referat, der schriftlichen Arbeit und der Mitarbeit (Diskussion).

d) Exkursionen (EX): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen von den Studierenden entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit (Referate vor Ort oder im Anschluss) erforderlich ist. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit und des Referates (schriftlich und/oder mündlich).

(2) Bei der Beurteilung gelten in der Regel die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Zur erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrgangs ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtmodule (§ 6 Abs. 1) auch die erfolgreiche Absolvierung einer Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung notwendig. Diese umfasst neben der positiven Beurteilung der Master-Thesis auch eine Defensio der Master-Thesis. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen. Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Defensio ist die Positionierung der eigenen Arbeit im europäischen Kontext.

(5) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangisleiterin oder dem Lehrgangisleiter, der organisatorischen Leiterin oder des organisatorischen Leiters sowie zwei externen Expertinnen oder Experten aus einem in § 6 Abs. 2 angeführten Fachbereich zusammen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(7) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des § 78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

§ 8. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist der akademische Grad Master of Arts (Teaching and Learning in Higher and Professional Education), abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 9. In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c